



Kg 2973, 4<sup>o</sup>

Ra. 72  
5.

# EDICT,

Dafz

alle Mitglieder

derer

Königl. Regierungen

und

JUSTITZ - COLLEGIEN /

auch andere

bey denen Unter - Gerichten  
stehende Bediente,

Künftig hin nicht mehr auf ihren Land - Gütern / sondern in  
denen Städten / wo die Gerichte würcklich sind / mit ihren  
Familien wesentlich wohnen sollen.

De DaroBerlin / den 2ten Augusti 1738.

Cleve gedruckt bey Jacob de Vries, Königl. Preuss. Hoff - Buchdr.



**W**ir **F**riderich Wil-  
helm / von **S**ries Gra-  
den / König in Preussen / Marggraf  
zu Brandenburg / des Heil. Röm. Reichs  
Erg. Cämmerer und Churfürst / Souverainer

Prinz von Oranien, Neuchatel und Vallar-  
gin, in Seldern / zu Magdeburg / Cleve / Gültich / Berge / Stättin / Pom-  
mern / der Cassuben und Wendem / zu Mecklenburg / auch in Schlesien zu  
Grossen-Herzog / Burggraf zu Nürnberg / Fürst zu Halberstadt / Minden  
Samin / Wendem / Schwerin / Raseburg / Ost. Friesland und Neurs / Graf  
zu Hohenzollern / Ruyppin / der Marck / Ravensberg / Hohenstein / Zecklenburg /  
Lingen / Schwerin / Bühren und Lebrdam / Herr zu Haverslein / der Lande  
Rostock / Stargard / Lauenburg / Bütem / Arlay und Breda / u. u.

Thun kund / und fügen htemit Männiglich zu wissen. Nachdem Uns aller-  
unterthänigst hinterbracht worden / welcher gestalte viele in Unseren Regie-  
rungen / und Justitz-Collegiis, befindliche Præsidenten und Rähte / auf ihren  
Land-Gütheren wohnen / und bloß die Gerichts-Lage abwarten / wodurch  
gute Rechts-Pflege sehr versäümet / und vornehmlich die Consumtion in  
denen Städten merklich gemindert wird ;

Als verordnen und befehlen Wir hiedurch in Graden / das alle bey denen  
Regierungen und Justitz-Collegiis employirte Mitglieder / sie mögen / als  
Prz-

Präsidenten und Räthe Sitz und Stimme haben / oder Subalterne, oder gar nur Membra derer Unter-Gerichte seyn / ausser denen Ferien, nicht von dem Orte / wo die Gerichte etabliret / weichen / vielmehr daselbst / sambt ihren Familien wesentlich wohnen / und ohne Unsere höchstseignhändige Permissio, nicht von dem Loco Domicilii weichen / währenden Ferien hingegen / wann sie verreisen und in der Provinz bleiben / von dem Präsidenten oder Vorsitzer des Collegii, geziemende Erlaubniß umb so mehr bitten sollen / weilen zu Beforderung und Administration prompter Justitz derer Richter und Gerichts-Personen beständige Gegenwart allerdings ohnumgänglich erfordert wird / damit sie nicht nur in denen Juridiquen, sondern auch anderen Tagen Relaciones verfertigen / Vergleiche rentiren / und diejenige Personen / so bey denen Regierungen und Justitz-Collegiis etwas zu verrichten bekommen / mündtlich sprechen und schleunig bescheiden können. Wassen dann der Präsident, oder nächstfolgende Rath deshalb scharffe Achtung geben / und auf geleisteten Eyd und Pflicht / falls jemand wieder gegenwärtiges Edict handelt / an Uns immediate fordersamst berichten / nicht weniger das Officium Fisci und sämmtliche Fiscäle rechtchaffen vigiliren / fleißige Erkundigung einzutreiben / und alle Contraventiones verhüten zu helfen / äusserst bemühet seyn müssen.

Urkundlich Unserer höchstseignhändigen Unterschrifte und aufgedruckten Königl. Insiegels. Gegeben zu Berlin / den zwen Augusti 1738.

Er. Wilhelm.



S.v. Cocceji.

N. 125.

Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.



Kg 2973  
4°

HS-Abt.

W 18

2 Pi





# EDICT,

Dafz

alle Mitglieder

er

Regierungen

nd

COLLEGien/

andere

ter - Berichten

Bediente

en Land - Büchern / sondern in  
hre würcklich sind / mit ihren  
ch wohnen sollen.

2ten Augusti 1738.

, Königl. Preuf. Hoff - Buchdr.



R

JU

be

rünftig